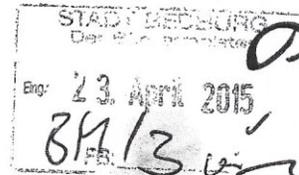


Bedburg, 20.04.2015

An die Ratsvertreter der Stadt Bedburg
z. Hd. Herrn Bürgermeister Solbach
Rathaus Kaster
50181 Bedburg
per Einschreiben mit Rückschein



da, w ✓

**Bürgerantrag nach § 24 GO NRW
Dringlichkeitsentscheidung zu der notwendigen Grundbedarfsvorhaltung des Bedburger
Notarzteinsetzungsfahrzeuges BED / NEF 01 – und der erforderlichen Sachstandserhebung bzw.
Erstellung eines Verwaltungsentwurfes**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Solbach,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,
hiermit teile ich Ihnen mit das der Landtag am 18.03.2015 das zweite Gesetz zur Änderung des
Rettungsgesetzes NRW (2.Rett.GÄndG.NRW) verabschiedet hat.
Im Mittelpunkt steht die Vollfinanzierung der Notfallsanitäterausbildung über die
Rettungsdienstgebühren.
Auf Grund des Umstandes, dass zum 31.12.2015 das Bergheimer Krankenhaus „Maria Hilf“ den
Vertrag mit der Stadt Bergheim zu der Notarztbereitstellung aufgekündigt hat und der neue
anstehende Rettungsdienstbedarfsplan für den Rhein-Erft-Kreis noch nicht verabschiedet ist, benötigt
die Stadt Bedburg jetzt die Gewissheit für die hinterlegte Einbindung zur Grundvorhaltung des
Notarztes mit dem NEF Fahrzeug BED/01.

Nach meiner Auffassung benötigt unsere Stadt (seit 2011 als mittlere kreisangehörige Stadt beim
Landesministerium hinterlegt) eine verwaltungsrechtliche Gewährleistung zur Amtshaftung.
Grundlage hierzu bildet das Rettungsdienstgesetz §6 Abs. 2 Satz 2 RettG.NRW.

Die nachstehend aufgeführten Arbeitspunkte halte ich zum Verfahrensablauf für unbedingt
erforderlich:

1. Nachfrage und Leistungsbestätigung vom Bedburger Krankenhaus St. Hubertus-Stift GmbH
(Geschäftsführer Herr Schall) zur weiteren Vertragsfortführung (Notarztstellung) in der
Funktion als Verwaltungshelfer.
2. Es ist die Verwaltungsfrage zu behandeln, wer kommunalrechtlich für unsere Stadt hier den
Vertragspartner bildet? Ist es der Rhein-Erft-Kreis oder die Stadt Bergheim?

3. Ist die vorliegende Vertragsstruktur für den neuen Rettungsdienstbedarfsplan überhaupt tragfähig?
4. Eine Gesprächsführung mit unserem Landrat Herrn Kreuzberg.
5. Eine Gesprächsführung mit der Stadt Bergheim (Bürgermeisterin Frau Pfordt / Fachbereichsleiter Herr Berger) muss hierzu in Kürze stattfinden.
6. Zu den örtlichen Kalkulationsgrundlagen bei der Rettungsdienstgebührensatzung sollte hierzu für die Städte Bergheim, Bedburg und Elsdorf eine Überprüfung und ggf. eine Anpassung erfolgen.
7. Vielleicht können unsere Städte sich hier mit Zustimmung der Bezirksregierung zu einer organisatorischen Gemeinschaft zusammenschließen, bei der alle Städte im Nordkreis ihren Beitrag zur Qualitätsleistung erbringen.
8. Hier möchte ich daran erinnern, dass der Ordnungsdezernent Schmitz mit dem Schreiben an die Krankenkassen vom 22.11.2013 mitteilt, dass der Bedburger Notarzbereich um die Ortsteile Bergheim-Auenheim, Bergheim-Hüchelhoven und Bergheim-Rheidt erweitert werden musste.
9. Bei der neuen Bedarfsplanung zur Notfallrettung ist ebenso eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Elsdorf denkbar.
Dieses Modell könnte wirksam werden, wenn unser Krankenhaus die weitere notärztliche Bereitstellung nicht fortführen kann.
Dann würde unsere Kommune auf Basis der Eigenbeschäftigung einen Notarztpool mit Honorarkräften beschäftigen.
Eine andere Finanzierungsmöglichkeit ist die Errechnung einer Sonderumlage, die natürlich von der Kommunalaufsicht bzw. vom Kreistag genehmigt werden muss.
Die Einsatzsteuerung liegt hierbei weiterhin bei der Kreisleitstelle.
10. Bei der Planung zur Vorhaltung von RTW / NEF und deren Schichtbetrieb liegt bei der Kooperation zwischen den Wachen Bedburg und Elsdorf folgender Ansatz zur Kostenersparnis:
Gegenwärtig ist der Bedburger RTW im Nachtbetrieb bis 24:00 Uhr besetzt.
Bei einem Wegfall der Bedburger RTW-Besatzung im Nachtbetrieb würde unsere Stadt von dem RTW Elsdorf-Niederembt und vom RTW Bergheim-Niederaußem versorgt.
Im Ergebnis würde in Bedburg die Schichtplanung nicht geteilt bzw. unterbrochen, aber ein RTW mit 2 Personen Besatzung könnte eingespart werden.
Verlegungstransporte vom Krankenhaus im Nachtbetrieb bleiben hiervon unberührt.
Unser NEF-Fahrzeug mit Fahrer und Notarzt ist weiterhin uneingeschränkt für den gesamten Nordkreis als Libero-NEF präsent.
Die Kostenersparnis könnte als Budgeterhöhung zwecks Notarztfinanzierung (Fahrzeug und Personal) eingesetzt werden.

11. Die Hilfsfristen (8 Minuten für das erste Rettungsmittel), auch für das Bedburger Randgebiet, werden hierdurch nicht negativ beeinflusst. Die Funktion als First Responder bleibt erhalten.

Abschließend möchte ich herausstellen, dass die Verantwortung zur Notfallrettung und Bürgersicherheit uns alle und zu jeder Zeit betrifft.

Die kommunale Selbstverwaltung im Bereich unserer Daseinsvorsorge §8 Abs 1 muss erfüllt werden. In den letzten 18 Jahren hat dies funktioniert und niemand hatte Zweifel.

Auf Grund der neuen Personalstruktur unserer Stadtverwaltung und Neubesetzung vom Fachgebietsleiter die mit Ansage erneut unbestimmt ist, ist zum Gesamtkomplex eine wirklich schnelle Bearbeitung erforderlich.

Auf der Basis des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG NRW vom 27.11.2001) möchte ich das Verfahren begleiten.

Vielleicht konstruieren wir in Bedburg zu dem Arbeitsfeld (Notarzt, Krankenhaus, Facharztversorgung, Flüchtlingsunterbringung und deren Gesundheitsversorgung ein Vorzeigemodell für unser Land NRW mit dem Titel „**Die Soziale Stadt Bedburg**“.

Mit freundlichen Grüßen

Die Berücksichtigung der folgenden Rechtsgrundlagen und Instanzen ist bei der Bearbeitung zu beachten:

1. Allgemeines Kommunalrecht
2. Polizei und Öffentliches Recht
3. Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzplan, Alarmplan, Katastrophenschutz, Bevölkerungsschutz)
4. Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen (Gefahrenabwehrpläne)
5. Krankenhausgesellschaft NRW
6. Landkreistag NRW / Düsseldorf
7. Arbeitsgemeinschaft Notärzte in NRW
8. Landesfachbeirat für den Rettungsdienst
9. GVV-Kommunalversicherung Köln
10. Kassenärztliche Vereinigung